



INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung..... S. 132

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Umstufung von Straßen/Wegen nach
Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Krainstraße..... S. 135

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Rosenheim..... S. 137

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Az.: IV/672 – MK

Vollzug der Friedhofssatzung

1. Für nachfolgende Gräber auf den städtischen Friedhöfen Rosenheim am Kapuzinerkloster und Rosenheim-Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen oder es konnte bei bereits abgelaufener Ruhezeit kein Nutzungsberechtigter ermittelt bzw. kontaktiert werden:

Lfd. Nummer	Friedhof	Grablage	Grabstätte	Letztverstorbene/r
1	Rosenheim	01/7/III	24	Maier, Barbara
2	Rosenheim	02/3/IV	05	Nigg, Konrad
3	Rosenheim	05/4/IV	04	Kleinert, Rudolf
4	Rosenheim	17/3/IV	21	Leeb, Franz Friedrich
5	Rosenheim	17/4/IV	18	Schinzl, Johann
6	Rosenheim	31/1/IV	11	Heise, Adele
7	Rosenheim	32/5/IV	16	Szillat, Marija

8	Rosenheim	37/5/III	07	Pfeiffer, Kreszentia
9	Rosenheim	64/6/III	02	Schwarzer, Bodo
10	Rosenheim	70/2/III	01	Lemke, Manfred
11	Rosenheim	79/2/III	02	Christoph, Johanna
12	Rosenheim	UW/02	029	Siebert, Rosina
13	Rosenheim	UW/02	105	Hosemann, Dagmar
14	Aising	k.a.	AUW009	Kretzschmar, Rosemarie
15	Aising	k.a.	X333	Ott, Friedrich

2. Die früheren bzw. aktuellen Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen das betreffende Grab abzuräumen, d.h. das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sowie die Fläche auf Bodenniveau einzuebnen (§22 Abs. 5 Friedhofssatzung). Die Abräumung ist zuvor der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Wird innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten oder den nach § 1 Abs. 1 Ziffer BestV Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Ersatzvornahme, §30 Friedhofssatzung). Nach Ablauf dieser Frist ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten oder einer/s Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen (22 Abs.5 Friedhofssatzung).

4. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die/den vormals Nutzungsberechtigte/n in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entstehen dadurch nicht (§22 Abs. 5 Friedhofssatzung).

Rosenheim, den 24.03.2026

Michael Kaffl
Friedhofsverwaltung

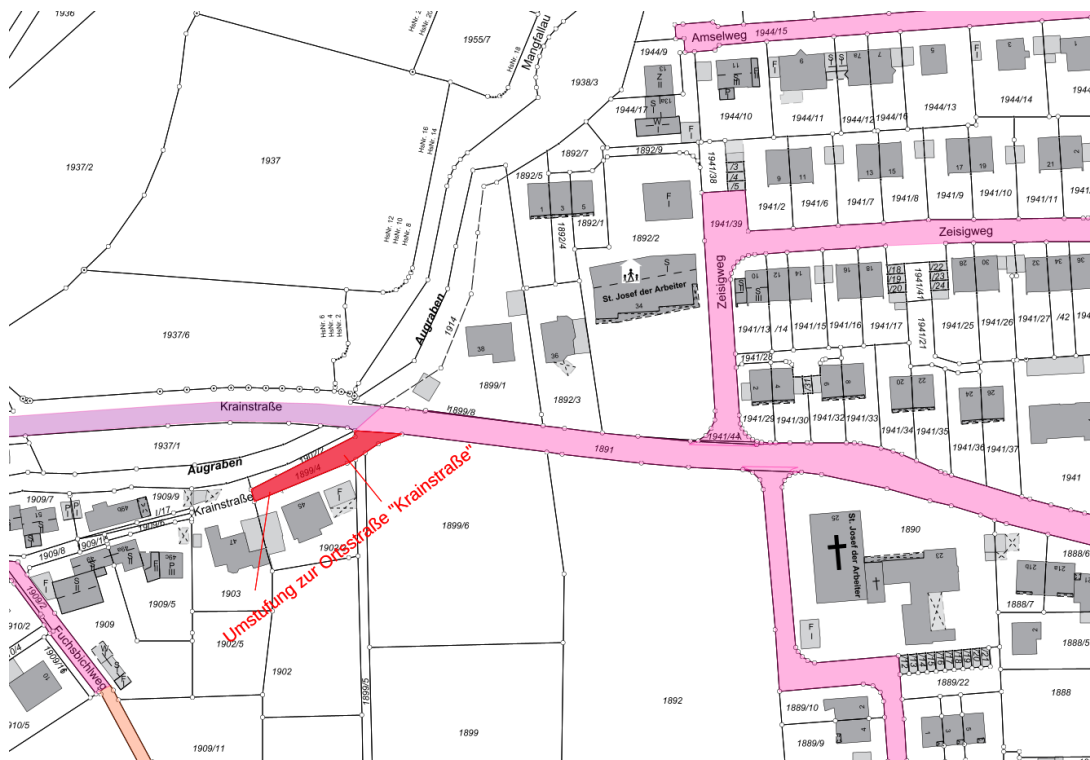
6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im Lageplan gekennzeichnete Teilstrecke von 0,045 km, der Gemeindeverbindungsstraße "Krainstraße", mit der Fl.Nr. 1899/4, Gemarkung Aising, gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG abgestuft.
Die Straßenbaulast obliegt, wie bisher, der Stadt Rosenheim.

Straßenbeschreibung:

Straße: Krainstraße
Flurnummer: 1899/4, Gemarkung Aising
Anfangspunkt: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1903, Gemarkung Aising, bei Hs.Nr. 47;
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Krainstraße“ bei Fl.Nr. 1894, Gemarkung Aising
Länge: 0,045 km;
Baulastträger: Stadt Rosenheim

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Umstufungsunterlagen nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 10.03.2026

gez.

Weinzierl

8 **GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT**

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17.12.2025 (Beschluss Nr. VO/2025/0736) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Rosenheim für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresergebnisses entschieden.

In den Jahresabschluss- und Lagebericht kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage Einsicht genommen werden. Ausgelegt sind die Berichte im Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes der Stadt Rosenheim, Möslstraße 27, 83024 Rosenheim, Geschäftszimmer, während der üblichen Öffnungszeiten

Rosenheim, den 18.03.2026



Markus Sterzl
(Werkleiter)

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**F.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung nach § 53 HGrG haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der entsprechenden Sorgfalt und in Übereinstimmung

- mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften
- mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags
- mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 9 (Prüfung und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfungen nach § 53 HGrG) dargestellt.

Über die vorstehend genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des Baubetriebshof Stadt Rosenheim, Rosenheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 nF) erstattet.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rosenheim, den 21. Februar 2025

Hubert Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Matthias Jahn
Wirtschaftsprüfer

